

## Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

**Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 13. Oktober 2014 an:**

**gefahrgut@astra.admin.ch**

**oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern**

**Stellungnahme eingereicht durch:**

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input checked="" type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:  <b>strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS</b> Wölflistrasse 5 Postfach 690 3000 Bern 22 031 329 80 80 info@strasseschweiz.ch		

### **I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)**

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

*(Die Mitgliedstaaten des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich.)*

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  Keine Bemerkungen.
--

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  Keine Bemerkungen.
--

## II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

### 1. Anhang 1 der SDR

#### 1.1 Änderung in 1.1.3.1.1:

Sind sie damit einverstanden, dass auch für die Freistellung von 1.1.3.1.1 SDR bei flüssigen Stoffen nicht mehr der nominale Fassungsraum, sondern die effektiv beförderte Menge massgebend ist?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Eine unserer Trägerorganisationen, namentlich der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), hält fest, dass 1.1.3.1.1 i) Anhang 1 SDR bezüglich Höchstmengen von 1.1.3.1 a) ADR abweicht. Es stelle sich daher die Frage, weshalb in der Schweiz immer noch Unterschiede festgeschrieben werden müssen und nicht die ADR-Regelung übernommen werde. Dies würde laut ASTAG eine einfachere Umsetzung bedeuten – zumal die Vorschriften für Privatpersonen in der Praxis sowieso fast niemand kenne.

#### 1.2 Änderung in 1.1.3.1.3:

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, mit einem Fassungsraum von über 450 Litern im Zusammenhang mit der Freistellung 1.1.3.1 c) ADR die Vorschriften für Verpackung, Prüfung, Baumuster und Kennzeichnung der Teile 4 und 6 des ADR angewendet werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Die ASTAG macht darauf aufmerksam, dass 1.1.3.1 c) ADR eine so genannte generelle Freistellung beinhaltet. Demnach gelten die Vorschriften des ADR nicht, wenn die Bedingungen (Höchstmenge 450 Liter, Freigrenze nicht überschritten) erfüllt sind. Mit der Einführung von Bau- und Prüfvorschriften für Gebinde >450 Liter Fassungsraum würden neu nun Vorschriften anwendbar, obwohl die Beförderung in einer generellen Freistellungsregelung erfolge.

#### 1.3 Ergänzung in 1.1.3.6 c.:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Freistellung vom Beförderungspapier für die UN-Nummer 3509 ausgeschlossen wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Da gemäss ADR im Beförderungspapier die Rückstände der Stoffe angegeben werden müssen, scheint es für die ASTAG richtig und nachvollziehbar, dass die Freistellung für diese Altverpackungen ausgeschlossen wird.

## 1.4 Präzisierung in 1.1.3.6.10 d.:

Sind Sie mit der Klarstellung bezüglich des Mitführens weiterer Gefahrgüter bei der Beförderung von leeren, ungereinigten Tanks einverstanden?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.5 Änderung in 1.6.1.5:

Sind Sie mit der Anpassung der Übergangsbestimmung einverstanden?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.6 Änderung in 1.6.14.1:

Sind sie damit einverstanden, dass Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2015 nach den technischen Regelwerken ausgelegt, gebaut und geprüft wurden, jedoch den übrigen Anforderungen von Kapitel 6.14 nicht entsprechen, bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden dürfen?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.7 Änderung in 1.6.14.1:

Sind sie damit einverstanden, dass Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2015 nach den technischen Regelwerken zugelassen wurden, jedoch nicht den Bestimmungen betreffend Kennzeichnung entsprechen, bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden dürfen?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.8 Änderung in 1.6.14.1:

Sind sie damit einverstanden, dass Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2015 zugelassen wurden und mit der Kennzeichnung gemäss den technischen Regelwerken versehen sind, jedoch nicht den Bestimmungen der technischen Regelwerke betreffend Auslegung, Bau und Prüfung entsprechen, weiterverwendet werden dürfen?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.9 Aufhebung in 4.1.4.1:

Sind Sie mit der Aufhebung der Vorschriften betreffend der Prüffristen bei Gasgefäßen aus Verbundwerkstoffen für Gase der Gruppen A, O und F einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.10 Aufhebung von 6.8.2.4.3:

Sind Sie mit der Aufhebung der Erwähnung der Einrichtung für die Gaspendelung einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.11 Aufnahme in 6.14.1.1:

Sind Sie mit der Aufnahme und Definition des Begriffes "Nutzvolumen" einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.12 Aufhebung von zwei Verweisen und Ergänzung in 6.14.1.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass präzisiert wird, welche Bestimmungen des ADR bei Baustellentanks keine Anwendung finden?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.13 Aufnahme in 6.14.2, 6.14.4:

Sind Sie mit der Aufnahme der bisher in den Technischen Anweisungen der früheren Prüfbehörde festgehaltenen Anforderungen in die SDR einverstanden?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.14 Aufnahme von 7.5.2.2:

Sind Sie mit der Ausnahme vom Zusammenladeverbot von Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D einverstanden?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die ASTAG schlägt vor, dass bei Bst. b anstelle von 20 Kilogramm pro Beförderungseinheit Folgendes aufgeführt wird: Die Netto-Explosivstoffmasse (NEM) darf die Mengen gemäss 1.1.3.6 ADR (Freigrenze, 1000 Punkte) pro Beförderungseinheit nicht überschreiten. Bei Bst. c. soll höchstens *50 Stück* pro Beförderungseinheit ersetzt werden durch *100 Stück*. So könnten die Zündmittel in den Originalverpackungen (max. 100 Stück) befördert werden, was logistisch einfacher zu handhaben und zudem der Sicherheit nicht abträglich wäre, da die Originalverpackung eine formschlüssige Verpackung gewährleiste.

## 1.15 Aufnahme von 8.2.1:

Sind Sie damit einverstanden, die bisher in den Weisungen vom 24. Oktober 2012 geregelten Bestimmungen betreffend Fahrten ohne Ausbildungsbescheinigung in Anhang 1 der SDR zu integrieren und die Weisung des UVEK vom 24. Oktober 2012 aufzuheben?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

## 1.16 Haben Sie weitere Bemerkungen zum Anhang 1 oder zu den Anhängen 2 und 3 der SDR?

JA  NEIN  keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Gemäss einer unserer Mitgliedorganisationen, namentlich die Erdöl-Vereinigung (EV), kann zur Beförderung von Diesel heute die Freigrenze bis 1000 Liter ausgenützt werden, da Stahl-IBC erhältlich sind, die gleich gebaut sind wie Baustellentanks. Diese gelten als Versandstücke und der Transport von bis zu 1000 Liter Diesel (Freigrenze) ist in diesen Behältnissen auch durch Tunnels mit

Einschränkung E ohne Kennzeichnungspflicht für das Fahrzeug erlaubt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum mit einem freigestellten Baustellentank mit einem Fassungsraum von maximal 1210 Liter (1150 Liter Inhalt) gemäss 1.1.3.6 b. SDR Anhang 1 derselbe Tunnel nicht befahren werden darf. Die EV beantragt deshalb, dass die beiden vorgenannten Behältnisse gleich zu behandeln seien.

Bezugnehmend auf die Sondervorschrift 664 in Kapitel 3.3 ADR schlägt die ASTAG die Aufnahme eines Vermerks vor, wie er in der deutschen RSEB unter Ziffer 9-8 aufgeführt ist: Ist ein Tankfahrzeug mit einer Additiveinrichtung ausgerüstet, so sei in der ADR-Zulassungsbescheinigung eine entsprechender Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) einzutragen.

Ferner stellt die ASTAG die Überlegung an, ob Baustellentanks künftig nicht erst über 3000 Liter Fassungsraum als solche gelten sollen. Da heute Stahl-IBC auf dem Markt sind, die gleich aussehen und gleich gebaut sind wie Baustellentanks, könne die Beförderung von Dieselmotorkraftstoff bis zur Freigrenze von 1000 Liter ausgenützt werden, wie dies generell für Versandstücke möglich ist. Es leuchte zudem auch laut ASTAG nicht ein, weshalb mit einem freigestellten Baustellentank mit maximal 1210 Liter Fassungsraum (1150 Liter Inhalt) gemäss 1.1.3.6 b. SDR Anhang 1 Tunnel mit Einschränkungen (Kategorie E) nicht befahren werden dürfen und andererseits mit einem IBC mit 1000 Liter (Freigrenze) ohne Kennzeichnungspflicht des Fahrzeugs durch solche Tunnel gefahren werden darf. Die Begründung, wonach es sich bei solchen Baustellentanks eben um Tanks handle und nicht um Versandstücke, vermöge nicht zu überzeugen.

Schliesslich äusserst sich die ASTAG zu Anhang 2: Es sei stossend, wenn sich einzelne Kantone eigenmächtig verhalten würden. Die neue Umfahrung bei Lugano (Veduggio–Cassarate) sei bereits mit dem Signal „Verbot für Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung“ und der Zusatztafel „E“ (für Tunnelkategorie E) signalisiert, obwohl Anhang 2 SDR (Liste der Strassenstrecken mit Einschränkungen) noch gar nicht in Kraft getreten ist. Das Gleiche habe sich schon vor einigen Jahren im Kanton Thurgau ereignet, ohne dass der Tunnel beim Bahnhof Frauenfeld in die Liste gemäss Anhang 2 SDR aufgenommen worden sei.

**Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 13. Oktober 2014 an:**

**[gefahren@astra.admin.ch](mailto:gefahren@astra.admin.ch)**